

Fachliche Empfehlungen zur Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern in Tageseinrichtungen

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
1 Pädagogische Grundsätze zur Arbeit in Tageseinrichtungen für Kinder	3
2 Empfehlungen zur personellen Ausstattung	6
2.1 Gesetzliche Grundlage.....	6
2.2 Gesamtpersonalbedarf.....	6
2.3 Leitung	6
2.4 Vertretungsregelung.....	6
2.5 Zeiten für pädagogische Vor- und Nachbereitung.....	6
2.6 Einsatz von Fachkräften in Ausbildung / Personen mit nichtpädagogischer Ausbildung	7
2.7 Personalbedarf während der Mittagszeit.....	7
2.8 Personalbedarf in Gruppen für Kinder von 3-10 Jahren.....	7
2.9 Verwendung von Fördermitteln gem. § 32 HKJGB	7
3 Empfehlungen zur Gruppenstärke in Gruppen mit Kindern unter drei Jahren	8
4 Empfehlungen zur räumlichen Ausstattung	8
5 Empfehlungen zur berufsbegleitenden Beratung, Fort- und Weiterbildung ..	11
Literatur- und Quellenverzeichnis.....	12
Anlagen	13

Präambel

„Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen

1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.“ (§ 22 Abs. 2, SGB VIII).

Dem örtlichen Jugendhilfeträger als Garant für die Anwendung und Umsetzung dieses gesetzlichen Auftrags fällt die Aufgabe zu, Kindertageseinrichtungen und deren Träger hinsichtlich des Förderungsauftrags zu beraten und zu begleiten. Zu diesem Zweck wurde erstmals im Jahr 2002 im Arbeitskreis der kommunalen Träger begonnen, Empfehlungen zur Ausgestaltung der geltenden Mindeststandards des Landes Hessen zu entwickeln, die in Folge den jeweiligen gesetzlichen Änderungen angepasst wurden.

Mit Inkrafttreten des Kinderförderungsgesetzes und der damit einhergehenden Änderungen im HKJGB zum 01.01.2014 haben sich die Mindeststandards zur strukturellen Ausstattung von Kindertageseinrichtungen erneut verändert. Aus diesem Grund hat sich der Arbeitskreis der kommunalen Träger mit der Anpassung der Kreisempfehlungen beschäftigt.

Ziel der vorliegenden Empfehlungen ist es, einheitliche Standards zu definieren und sie zur Grundlage gleicher Maßstäbe in allen Städten und Gemeinden des Kreises Groß-Gerau heranzuziehen. Dabei dienen sie den Trägern als Orientierungshilfe, ihrer Verantwortung für die Ausgestaltung und Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in ihren Kindertageseinrichtungen nachzukommen. Gemäß § 25 a HKJGB „gilt dies insbesondere auch für das Vorhalten zusätzlicher Zeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit und Leitungstätigkeiten.“ Die fachlichen Empfehlungen beziehen sich wie bisher auf die Personalausstattung, auf die Gruppenstärke und -Zusammensetzung von altersstufenübergreifenden Gruppen, auf die räumliche Ausstattung sowie auf die (Weiter-) Qualifizierung von Fachkräften.

Die im Folgenden beschriebenen pädagogischen Grundsätze basieren auf dem Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan, der für alle Einrichtungen in Hessen eine Basis für deren konzeptionelle Ausrichtung bietet. Dabei werden insbesondere die Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern unter 3 Jahren, die Einrichtungsstrukturen und Gruppenprozesse sowie die Kooperation der Fachkräfte in den Fokus genommen.

1 Pädagogische Grundsätze zur Arbeit in Tageseinrichtungen für Kinder

1.1 Rechtliche Grundlagen

Tageseinrichtungen für Kinder sind gem. § 22 Abs. 3 SGB VIII mit einem Förderauftrag betraut, den sie gemeinsam mit ihren Trägern zu erfüllen haben. Unterstützt werden sie bei der Realisierung dieses Auftrags gem. § 22a SGB VIII vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Seine Aufgaben bestehen im Einzelnen in der:

- Sicherung und Weiterentwicklung der Einrichtungsqualität (siehe Abs.1)
- Sicherung der Zusammenarbeit der Fachkräfte mit den Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen sowie mit anderen kinder- und familienbezogenen Institutionen und den Schulen (siehe Abs.2)
- Sicherung von durchgängigen Betreuungszeiten und verlässlichen Betreuungsmöglichkeiten, auch während der Ferien (siehe Abs. 3)
- Sicherung einer gemeinsamen Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung (Abs.4)

Gemeinsam mit ihrem Träger und dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen Tageseinrichtungen so den Förderauftrag bestmöglich realisieren und umsetzen.

1.2.1 Grundsätze der Förderung im Überblick

Der gesetzlich verbriefte Förderauftrag der Tageseinrichtungen umfasst dabei die Erziehung, Bildung und Betreuung eines Kindes. Danach haben sie die Aufgabe, jedes Kind in seiner individuellen und sozialen Entwicklung unterstützen und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen (§ 1 Abs. 3.1 SGB VIII). Des Weiteren sollen sie Kindern Grundfähigkeiten vermitteln, mit denen sie Situationen ihres gegenwärtigen und künftigen Lebens bewältigen können.

Erziehung

Erziehung in der Tageseinrichtung ist die bewusste, zielgerichtete pädagogische Hilfe der Fachkräfte, um Bildung und Kompetenzentwicklung zu unterstützen. Sie umfasst die Umsetzung des Pädagogischen Konzepts der Fachkräfte als auch die Bearbeitung der dadurch ausgelösten Erziehungsprozesse, die beim Kind und in der Kindergruppe stattfinden. Dabei soll die Lust am gemeinschaftlichen Handeln gefördert und solidarisches Denken und Handeln angeregt werden.

Bildung

Bildung wird als Selbstentfaltung und Kompetenzentwicklung in sozialer Verantwortung von der Einrichtung konzipiert und als lebenslanger Prozess verstanden. Die Fachkräfte vermitteln den Kindern Wissen und Kompetenz, indem sie die neugierige Suche der Kinder nach erweiterten Erkenntnissen und neuem Wissen in bisher unbekannte Zusammenhänge ermöglichen und verknüpfen. Sie stellen Zeit und Räumlichkeiten zur Verfügung, in denen Kinder Platz für eigene Gestaltungsideen haben und über aktives Tätig-Sein und Erleben Sinnzusammenhänge erfahren können.

Betreuung

Die Einrichtung gestaltet die Öffnungszeiten nach den Lebenslagen der Kinder und Familien. Sie stellt ein bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung und sichert dabei die kindlichen Bedürfnisse. Die Einrichtung umfasst die verschiedensten Altersstufen. So kann flexibel auf unterschiedliche Betreuungsbedarfe reagiert werden. Kindern werden hiermit über einen langen Zeitraum die größtmöglichen Beziehungskonstanten geboten. Damit stellt die Einrichtung auch für Eltern einen verlässlichen Faktor für die Entwicklung der Kinder dar. Die Einrichtung nimmt Familien als einen wesentlichen Partner im Erziehungsprozess wahr und nimmt deren Interessen, Bedürfnisse und besondere Lebensverhältnisse ernst. Die Einrichtung ermöglicht und fördert die Befriedigung der geistigen, seelischen und körperlichen Grundbedürfnisse der Kinder.

1.2.2 Grundsätze zur Gestaltung des Bildungs- und Förderangebots

Kinder kommen mit dem Hunger nach Wissen und Begreifen und dem Willen nach Wachsen und auf-eigenen-Füßen- stehen auf die Welt. Sie stellen Fragen und suchen nach Antworten.

Kinder sind von Geburt an mit grundlegenden Kompetenzen sowie einem reichhaltigen Lern- und Entwicklungspotenzial ausgestattet und treten mit ihrer Umwelt von Anfang an in regen Austausch (vgl. HSM, 2010, S. 11). Sie sind aktive Mitgestalter ihrer eigenen Bildung und Entwicklung und lernen durch Ko-Konstruktion (Begriff: Jean Piaget und Lew Wygotski), d. h. durch die aktive Auseinandersetzung mit ihrer Umwelt und die soziale Interaktion mit anderen. Dieses ko-konstruktive Verständnis von Bildung als ein Prozess, der auf Gleichrangigkeit basiert und in den alle Beteiligten gleichermaßen involviert sind (vgl. HSM, 2010, S. 14) ist ein zentrales Element in der heutigen Pädagogik (Bezug: Hessischer Bildungs- und Erziehungsplan).

Kinder benötigen für eine gesunde Entwicklung einen anregungsreichen Erfahrungsraum, der ihnen die Möglichkeit bietet, im Austausch mit anderen, d. h. in einer lernenden Gemeinschaft Herausforderungen zu bewältigen. Im Sinne der „Zone der nächsten Entwicklung“ bedeutet dies, sich bei der Gestaltung des Bildungsangebots nicht nur am aktuellen Entwicklungsstand, sondern auch am potenziellen Entwicklungsverlauf des Kindes zu orientieren (vgl. HSM, 2010, S. 12). Die Bildungsumwelt der Kinder ist so gestalten, dass sie selbsttätig und eigenaktiv daraus für ihr eigenes Leben Gewinn ziehen können. Geeignete Lern- und Erfahrungsräumen sind dabei ebenso wichtig wie anregungsreiche soziale Interaktionen mit Kindern und Erwachsenen. Entscheidend bei der Gestaltung des Dialogs zwischen Kindern und Erwachsenen ist eine kompetenz- und dialogorientierte Haltung der Fachkräfte, mit der sie Kindern als Bildungspartner begegnen.

Das aktuelle Bild des Kindes als aktiver Mitgestalter seiner Lebenswelt und kompetenter Bildungspartner ist verknüpft mit dem Verständnis, dass Kinder von Anfang an das Recht haben, an allen sie betreffenden Entscheidungen entsprechend ihrem Entwicklungsstand beteiligt zu werden. Diese Recht ist gesetzlich in § 8 SGB VIII festgeschrieben und findet auch im Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan seine Verankerung: Beteiligung ist „von klein auf möglich“, da Kinder als „Experten ihrer eigenen Sache“ agieren und ihnen die Fähigkeit zugesprochen wird, ihren Lebensalltag bewusst und gezielt mitgestalten zu können (vgl. HSM, 2013, S. 106).¹ Beteiligung und Kooperation, d. h. Mit- und Selbstbestimmung, Mitsprache und ernste Einflussnahme sind wichtige Voraussetzungen für gelingende Lern- und Bildungsprozesse in der Kindheit.

Zusammenfassend lässt sich Folgendes festhalten: Alle Lebens- und Wissensbereiche, zu denen Kinder bereits in der Kindheit Zugang finden und über die sie sich Basiskenntnisse aneignen können, werden ihnen zukünftig nicht fremd sein. Erfahrungen, bei denen sie Erfolge verbuchen und Zutrauen in die eigenen Entwicklungsmöglichkeiten gewinnen können, begründen Lernkompetenz. Selbstvertrauen erwächst aus der Bewältigung von Herausforderungen, Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit entsteht im Dialog mit anderen. Sprache wird beim Sprechen und in der alltäglichen Anwendung gelernt. Körpergefühl, Kraft und Gleichgewicht brauchen die freie, mutige Bewegung; Neugier braucht Stoff und Raum zur Entfaltung. Soziales Verhalten wird im Erleben erlernt.

¹ An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass der Kreis Groß-Gerau im Hinblick auf § 8 und § 45 Abs. 2 SGB VIII einen „Handlungsleitfaden zur Sicherung der Rechte von Kindern in Tageseinrichtungen“ entwickelt hat, der Träger und ihre Einrichtungen bei der praktischen Umsetzung von Beteiligungsmöglichkeiten und Beschwerdeverfahren unterstützen soll. Des Weiteren wird angemerkt, dass zwischen dem Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau und den Kommunalen Trägern der Kindertageseinrichtungen bereits seit 2007 eine Vereinbarung zum Schutzauftrag der Jugendhilfe gemäß §§ 8a Abs. 2 und 72a SGB VIII besteht, das durch ein ebenfalls abgestimmtes Schutzkonzept zur Umsetzung des Auftrags ergänzt wird.

- **Im Fokus: Kinder unter drei Jahren in Tageseinrichtungen**

Das moderne Bild des Kindes, das der HessBEP ausführlich beschreibt, macht deutlich, dass bereits die ersten Lebensjahre nicht mehr nur unter einer Betreuungs- sondern vielmehr auch unter einer Bildungsperspektive gesehen werden. Ein Kind gilt von Geburt an als aktive und kompetente Persönlichkeit, die ihre Lebensumwelt gemeinsam mit anderen erforscht und für sich selbst begreifen lernt. Ausgangspunkt der Forschungstätigkeit und des Explorationsverhaltens eines Kindes ist seine Beziehung zu einer Bezugsperson (Eltern, Erzieherin etc.). Diese muss von Vertrauen und Wärme sowie emotionaler Sicherheit und Feinfühligkeit geprägt sein. Denn nur so kann ein Kind seine Umwelt ohne Angst erkunden und auf andere Menschen zugehen (vgl. HSM, 2010, S. 17). Eine sichere Bindung ist eine zentrale Voraussetzung für gelingende Bildungsprozesse.

Im Bildungs- und Lernprozess eines Kleinkindes spielt die Erzieherin als Entwicklungsbegleiterin eine wichtige Rolle. Es ist ihre Aufgabe, dem Kind vielfältige Erfahrungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen, durch die es all seine Sinne erproben und ausbilden kann. Darüber hinaus ist sie im besonderen Maße darin gefordert, die Signale des Kindes zu verstehen und angemessen darauf reagieren zu können. Kleinkinder sind existenziell auf Bezugspersonen angewiesen, die bereit sind, diese „Dekodierungsarbeit“ zu übernehmen. Im Umgang mit Kleinkindern ist nicht nur darauf zu achten, dass auf die Bedürfnisse nach Essen, Trinken, Körperkontakt, Wärme, Anregung usw. eingegangen wird, sondern auch wie die Fachkräfte auf die Bedürfnisse eingehen, denn die Art und Weise des Umgangs vermittelt Kindern ein eindrucksvolles, nachhaltiges Bild. Um dem Zuwendungsbedürfnis von Kindern dieser Altersgruppe und den pflegerischen Anforderungen gerecht werden zu können, ist eine im Verhältnis zur Kinderzahl höhere personelle Besetzung als in Kindergarten- und Hortgruppen erforderlich.

Bei der Gestaltung und Umsetzung eines Bildungs- und Förderangebots für die Jüngsten ist zu berücksichtigen, dass „Kinder unter DREI“ andere Bedürfnisse haben als Kinder über drei Jahren. Sie benötigen mehr Platz, mehr Struktur, andere Materialien und Spielsachen, aber vor allem „mehr Erzieherin“, eine intensivere Betreuung um sich gut entwickeln und bilden zu können. Durch eine anregungsreiche Raumgestaltung und entsprechendes Spielmaterial kann die Gruppe vielfältige Entwicklungsanreize für das Kleinkind bieten. Ebenso wird für Ruhe- und Rückzugsmöglichkeiten und den nötigen Erholungsschlaf gesorgt. Die Pflege und Versorgung der Kinder ist eingebettet in einen Tagesablauf mit Ritualen und festen Zeitrhythmen, die ihnen Sicherheit geben.

1.2.3 Grundsätze zu Einrichtungsstrukturen und Gruppenprozessen

Innerhalb der Tageseinrichtung werden Strukturen entwickelt und installiert, die für Kinder und Erwachsene eine Beteiligung am Kita-Alltag ermöglichen und unterstützen. Fachkräfte, Kinder, Eltern und Träger gestalten und tragen den Prozess der sich verändernden Strukturen im Sinne einer kontinuierlichen Qualitätsentwicklung gem. § 22a SGB VIII gemeinsam. Ein erweiterte Altersmischung und offene/halboffene Gruppenstrukturen sowie vielseitige Angebote für Eltern und eine Öffnung zum Gemeinwesen fördern den Dialog untereinander und stärken das gemeinsame Verständnis als lernende Gemeinschaft.

1.2.4 Grundsätze zur Kooperation der Fachkräfte

Um pädagogische Prozesse gemeinsam zu entwickeln, treten die Fachkräfte innerhalb der Regelarbeitszeit intern in einen fachlichen Dialog (Mitarbeiter/-Innenbesprechungen, koordinierte Planung, Erfahrungsaustausch, Hospitationen, Fallbesprechungen). In gleicher Weise findet zwischen dem Einrichtungsteam und dem Träger der Tageseinrichtung ein regelmäßiger Austausch über alle wichtigen Angelegenheiten statt. Der Auf- und Ausbau der Erziehungspartnerschaft mit den Eltern und eine kontinuierliche Sozialräumliche Netzwerkarbeit in der Einrichtung wird im Sinne des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplans gewährt: Die Fachkräfte beziehen Eltern in den Erziehungsprozess mit ein und kooperieren mit anderen Einrichtungen und Institutionen.

2 Empfehlungen zur personellen Ausstattung

2.1 Gesetzliche Grundlage

Die personelle Ausstattung einer Tageseinrichtungen für Kinder ist im – durch das Hessische Kinderförderungsgesetz (kurz HessKiföG) geänderten – „Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch“ festgelegt (Fassung vom 23. Mai 2013): Danach muss die Betreuung durch Fachkräfte nach § 25b (siehe Anlage 1) erfolgen und mindestens der personelle Bedarf nach § 25c gedeckt sein. Während der gesamten Öffnungszeiten der Tageseinrichtung ist die Anwesenheit mindestens einer Fachkraft nach § 25b Abs. 1 oder 3 sicherzustellen. Die Untergrenze der personellen Ausstattung richtet sich nach der Anzahl der vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommenen Kinder und ihren jeweiligen Betreuungszeiten. Für Vertretungszeiten (z. B. Urlaub, Fortbildungen, Krankheiten) wird im HessKiföG ein Zuschlag von 15 % kalkuliert.

Für eine regelhafte Besetzung und die Gestaltung und Umsetzung der pädagogischen Grundsätze sind über diesen Mindestpersonalbedarf hinaus weitere personelle Ressourcen erforderlich. Ausgehend von den gesetzlichen Mindeststandards empfehlen wir daher folgende personelle Berechnungen für den Stellenplan:

2.2 Gesamtpersonalbedarf

Die Bedarfsermittlung für das erforderliche Personal zur Erfüllung der Empfehlungen des Kreises erfolgt auf der Grundlage der max. Rahmenkapazität einer Tageseinrichtung. Dabei ist zu beachten, dass auch in Randzeiten (Früh- und Spätdienst) ausreichendes – der Anzahl der Kinder entsprechendes – Fachpersonal vorzuhalten ist. In eingruppigen Einrichtungen ist während der gesamten Öffnungszeiten die Anwesenheit zweier Fachkräfte zu gewährleisten. Dabei ist die Kontinuität in der Betreuung zu sichern.

2.3 Leitung

Mit der Leitung einer Einrichtung sollten Fachkräfte gemäß § 25b Nr. 1-14 betraut werden. Falls die Leitung im Gruppendienst eingesetzt ist, sind zusätzlich mind. fünf Stunden pro Woche und Gruppe (i. S. § 25d Abs. 1) für die Verwaltungs- und Leitungsaufgaben vorzusehen. Ab einer Einrichtungsgröße von vier Gruppen sollte die Leitung von der Gruppenarbeit freigestellt sein. Zu den unverzichtbaren Säulen einer Leitungstätigkeit zählen Sozialmanagement, Personalentwicklung, Qualitätsentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit.

2.4 Vertretungsregelung

Ausgehend von der wöchentlichen Arbeitszeit der Fachkräfte ist es erforderlich, Zuschläge für den Vertretungsbedarf einzurechnen um eine regelhafte Besetzung gewährleisten zu können. Dieser Anteil wird im HessKiföG mit 15 % berücksichtigt. Wird die Einrichtung in den Sommerferien nicht geschlossen, erhöht sich der Vertretungsbedarf erheblich. Der Träger hat dafür Sorge zu tragen, dass bei Personalausfällen, die nicht innerhalb des Teams aufgefangen werden können, Vertretungskräfte vorhanden sind und abgerufen werden können. Die Vertretung wird dabei von Fachkräften wahrgenommen, die den Kindern bekannt und vertraut sind. Dies gilt insbesondere in kleinen, eingruppigen Einrichtungen. Um einen reibungslosen Ablauf auch bei Personalausfällen garantieren zu können, ist der Einsatz von vier Personen zu empfehlen.

2.5 Zeiten für pädagogische Vor- und Nachbereitung

Darüber hinaus erfordert die Umsetzung der pädagogischen Grundsätze weitere personelle Ressourcen, die über die reine Kinderbetreuungszeit hinausgehen. Diese sogenannten kinderfreien Arbeitszeiten sind erforderlich für die Planung und Evaluation der pädagogischen Arbeit gem. § 22 SGB VIII sowie für die gesamten organisatorischen Tätigkeiten und die Gestaltung der Erziehungspartnerschaft mit den Eltern und die sozialräumliche Netzwerkarbeit. Der Anteil dieser pädagogischen Vor- und Nachbereitungszeit wird in den Empfehlungen des Kreises Groß-Gerau mit 20 % vorgesehen.

2.6 Einsatz von Fachkräften in Ausbildung / Personen mit nichtpädagogischer Ausbildung

Der regelhafte Einsatz von Fachkräften in Ausbildung und Personen ohne pädagogische Ausbildung erfolgt in der Verantwortung des Trägers der Einrichtung, wobei er ihre persönliche Eignung im Vorfeld zu prüfen und festzustellen hat. Um die Qualität der pädagogischen Arbeit und damit der gesamten Einrichtung zu sichern, sollten sowohl eingesetzte Fachkräfte in Ausbildung als auch Zusatzkräfte Vorerfahrungen im pädagogischen (Elementar-) Bereich mitbringen und durch eine im Vorfeld benannte, verantwortliche Fachkraft begleitet und angeleitet werden.

- Speziell zu den Fachkräften in Ausbildung

Bei den Fachkräften in Ausbildung empfiehlt sich bei der Personalplanung eine 50%ige Anerkennung als Fachkraft. Dies bedeutet, dass 50 % der Arbeitszeit als Fachkraftstunden und weitere 50 % der Arbeitszeit als Zusatzkraftstunden berechnet werden sollten.²

- Speziell zu den Personen ohne pädagogische Ausbildung

Die über den Mindestpersonalbedarf einer Einrichtung hinausgehenden Stunden können durch Personen ohne pädagogische Ausbildung, so genannten Zusatzkräften im Sinne der Kreisregelungen zur Durchführung von Integrationsmaßnahmen abgedeckt werden.

2.7 Personalbedarf während der Mittagszeit

Zur Mittagszeit sollen Kinder in Tageseinrichtungen die Möglichkeit haben, in kleineren, der familiären Situation angepassten Gruppen Zuwendung und Ruhe erfahren zu können. In dieser Zeit besteht daher ein hoher personeller Mehrbedarf, der durch den höheren Bedarf an Zuwendung, Pflege und Hilfestellungen begründet und der bei der Personaleinsatzplanung unbedingt zu beachten ist. Als Richtwert empfiehlt sich in Gruppen mit Kindern unter drei Jahren ein Fachkraft-Kind-Schlüssel von 1:4 und in Gruppen mit Kindern ab dem dritten Lebensjahr ein Fachkraft-Kind-Schlüssel von 1:10. Diese Betreuungsschlüssel haben sich bereits in den Empfehlungen des Kreises zur Mindestverordnung bewährt. Zusätzlich zu den pädagogischen Fachkräften und den vom Kreis anerkannten Zusatzkräften sollte mindestens eine Küchenkraft vorhanden sein.

2.8 Personalbedarf in Gruppen für Kinder von 3-10 Jahren

Bei altersstufenübergreifenden Gruppen für Kinder vom Kindergarten- bis zum Grundschulalter werden pro Gruppe und Woche nochmals 10 weitere Fachkraftstunden vorgesehen. Altersstufenübergreifende Gruppen weisen in der Regel eine tatsächlich höhere Belegung, verteilt auf die Gesamtöffnungszeit, auf. Der erweiterte Personaleinsatz soll sich demzufolge an den „hohen“ Frequentierungszeiten orientieren; in der Regel ist dies am Nachmittag.

2.9 Verwendung von Fördermitteln gem. § 32 HKJGB

Mit der Koordination aller pädagogischen und verwaltungstechnischen Belange auf der kommunalen Ebene sollte mindestens eine Fachkraft/Fachberatung beauftragt werden, die über Kenntnisse in beiden vorgenannten Bereichen verfügt. Unterstützend können gem. § 32 Abs. 3 und 4 HKJGB Fördermittel beantragt werden.

Fachkräfte, die über Mittel aus der „Rahmenvereinbarung Integration“ finanziert werden, sind gesondert zu den o.g. Kriterien auszuweisen. Finanzmittel, die gem. § 32 Abs. 4 HKJGB beantragt werden können, sollen in zusätzliches Personal oder andere geeignete Maßnahmen in den Bereichen Sprache, Ernährung und Bewegung investiert werden.

² Nähere Informationen zum Ausbildungskonzept folgen.

3 Empfehlungen zur Gruppenstärke in Gruppen mit Kindern unter drei Jahren

Die Altersmischung der Gruppenzusammensetzung gestaltet sich auf der Rechtsgrundlage des HessKiföG gem. § 25d vielseitig. Der Träger hat im Rahmen der max. Platzkapazität und Altersspanne seiner Einrichtung die Möglichkeit, Gruppen flexibel und damit bedarfsgerecht zu belegen. Dabei hat er die personellen und räumlichen Voraussetzungen zu beachten und zu bedenken. Über die Mindeststandards des HessKiföG hinaus empfiehlt sich eine ausgewogene Gruppenzusammensetzung. Als Orientierungshilfe hat sich im Kreis Groß-Gerau dabei folgendes bewährt:

- Für Kinder unter eine Jahr empfiehlt sich eine Betreuung in der Kindertagespflege.
- In einer Gruppe mit einer Alterszusammensetzung von 1 bis 3 Jahren können bis zu 12 Kinder aufgenommen werden.
- In einer Gruppe mit einer Altersmischung von 1 bis 6 Jahren können bis zu 15 Kinder aufgenommen werden, davon zwei Kinder unter zwei Jahren und drei Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr.
- In einer Gruppe mit einer Altersmischung von 2 bis 6 Jahren können bis zu 20 Kinder aufgenommen werden, davon mindestens drei und maximal sechs Kinder unter drei Jahren.
- In einer Gruppe mit einer Altersmischung von 1 Jahr bis Ende der Grundschulzeit können bis zu 20 Kinder aufgenommen werden. Die Gruppengröße bei gleichzeitiger maximaler Altersmischung ergibt sich aus den unterschiedlichen Nutzungszeiten der Kinder unter und über sechs Jahren.
- In einer Gruppe mit einer Altersmischung von 3 Jahren bis zum Ende der Grundschulzeit können bis zu 20 Kinder aufgenommen werden.

4 Empfehlungen zur räumlichen Ausstattung

Bei der Planung, Gestaltung und Ausstattung der Räumlichkeiten sind die Perspektive der Kinder und ihre Bedürfnisse stets mit in den Blick zu nehmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Kinder aller Altersgruppen vielfältige, individuelle Kompetenzen und Fähigkeiten mitbringen.

Kinder aller Altersgruppen benötigen ausreichend Raum zum Spielen und Lernen, zum Sammeln von Erfahrungen und damit zur Entfaltung all ihrer Sinne. Der Raumbedarf in Tageseinrichtungen richtet sich im Wesentlichen nach der Form des Betreuungsangebots. Die Bedürfnissen und Interessen der Kinder sind bei der Gestaltung der Räume ebenso zu beachten wie das Alter und die unterschiedlichen Entwicklungsstände. Darüber hinaus sind die Räume – nicht zuletzt durch die Umstellung der Betriebserlaubnisse auf so genannte Rahmenbetriebserlaubnisse – flexibel zu gestalten.

Orientierung bei der Planung und Dimensionierung der Raumbereiche bieten die Empfehlungen des Fachdienstes zum Raumprogramm von Kindertageseinrichtungen, die in folgender Übersicht dargestellt sind:

Raumbereich	1-zügige Einrichtung	2-zügige Einrichtung	3-zügige Einrichtung	4-zügige Einrichtung	5-zügige Einrichtung
Gruppen-/ Funktionsraum	50 bis 60	100 bis 120	150 bis 180	200 bis 240	250 bis 300
Raum für bes. päd. Nutzung	15 bis 25	30 bis 50	45 bis 75	50 bis 100	65 bis 125
Mehrzweckraum mit Geräteraum	-	60	70	80	90
Essbereich	30 bis 40		35 bis 45		50 bis 60
Küchenbereich mit Vorratsraum	20 bis 25		25 bis 30		30 bis mind. 35
Büro	12				
Personal	-	18	24	30	36
Elternsprechzimmer	10 bis 15				
Materialraum	8	16	24	32	40
Geräteraum (zum Mehrzweckraum) und Abstellflächen	24	24 bis 36		36 bis 48	
Summe	169 bis 209	320 bis 392	419 bis 511	510 bis 632	619 bis 761

	Raumgrößen nach Altersgruppen	
	U3	Ü3
Gruppenraum bzw. Funktionsraum	30 bis 36	50 bis 60
Schlafräum bzw. ggf. Neben-/Zusatzraum	15 bis 18	15 bis 25
Sanitärbereich (NF) pro Gruppe	Wickelbereich 1 Toilette + 1 Waschbecken	Wickelbereich 2 Toiletten + 2-3 Waschbecken

Zusätzlich zu den Empfehlungen zum Raumprogramm sollen folgende Erläuterungen Träger bei der Gestaltung ihrer Einrichtungen unterstützen:

Bei der Ausstattung und Gestaltung der Räumlichkeiten ist grundsätzlich auf eine ausreichende Schalldämmung/-isolierung und eine angemessene Belichtung zu achten, um die Gesundheit und das Wohlbefinden der Kinder und Erwachsenen bestmöglich schützen zu können. Darüber hinaus ist in den einzelnen Räumen und Bereichen folgendes zu bedenken:

- **Gruppen-/ Funktionsraum**

Im Zuge des HessKiföG ist eine hohe Flexibilität der Räumlichkeiten unabdingbar, so dass Nebenräume zu den Gruppenräumen notwendig werden. Für einen Gruppenraum inkl. seines Nebenraums ist eine Mindestgesamtfläche von 3 m² zu empfehlen. In Einrichtungen mit Krippengruppe und geöffneten Gruppen ist der Nebenraum als Schlafrum auszustatten (siehe Schlafrum).

- **Schlafrum und Rückzugsorte**

Pro Krippengruppe (max. 12 Kinder) sollte ein separater Schlafrum in der Nähe der Gruppe zur Verfügung gestellt werden, der eine Mindestfläche von 1,5 m² pro Kind aufweist und ausreichende Belüftungs- und Verdunklungsmöglichkeiten bietet.

In geöffneten Kindergartengruppen (2-6 Jahre) können sich insgesamt 12 Kinder unter drei Jahren einen Schlafrum teilen. Kindern, die über Mittag in der Einrichtung schlafen, muss es möglich sein, sich selbstständig hinzulegen und aufzustehen und – ggf. mit einer Fachkraft – in den Gruppenraum zurückzukommen.

Des Weiteren sind in den Gruppenräumen zusätzliche Rückzugsorte zu schaffen, um Kindern auch außerhalb des Schlafrums und der Schlafenszeit Ruhe und Entspannungsmöglichkeiten zu bieten.

- **Essbereich und Küche**

Die Raumgröße des Essbereichs ist abhängig von der Anzahl der Mittagskinder. Ab einer bestimmten Kinderzahl sollte der Essbereich auf zwei und mehr Räume aufgeteilt werden.

Für die Küche empfiehlt sich neben einem Vorratsraum auch ein separater Zugang/Lieferanteneingang. Die Raumgröße ist abhängig von der Art der Essenszubereitung und der Anzahl der Mittagskinder der Einrichtung. Bei der Gestaltung der Küche ist zu bedenken, dass es grundsätzlich möglich sein sollte, dass Kinder in der Küche zuschauen und mitwirken können.

- **Sanitärbereich**

Für den Sanitärbereich empfiehlt sich eine Mindestanzahl von einer Toilette und einem Waschbecken für 10 bis 14 Kinder. Wickelbereiche (inkl. eines Handwaschbeckens) sind nach Bedarf einzurichten.

- **Außenbereich**

Im Außenbereich sollte pro Kind eine Mindestfläche von 8-10 m² zur Verfügung stehen. Kinder unter drei Jahren benötigen dabei einen eigenen Außenbereich, der nah an ihrem Gruppenraum liegt, aber dennoch zum Bereich der Kindergartenkinder hin geöffnet ist. Dies soll ihnen bestmögliche Orientierung geben und gleichzeitig ein von- und miteinander Lernen ermöglichen und stärken. Die Spielgeräte sollten dem Alter der U3-Jährigen entsprechen und ihre Entwicklung anregen und fördern. Die Bewegungsentwicklung und die Förderung der Kreativität sollten im Mittelpunkt der Spieltätigkeit stehen.

5 Empfehlungen zur berufsbegleitenden Beratung, Fort- und Weiterbildung

Die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern aller Altersstufen stellt für die Fachkräfte täglich eine neue und große Herausforderung dar, die nicht zuletzt mit den stetig steigenden Erwartungen der Gesellschaft an den Beruf der Erzieherin/des Erziehers verknüpft ist.

Im Praxisalltag werden Fachkräfte daher in ihrem pädagogischen Denken und Handeln jeden Tag aufs Neue gefordert. Um sie in ihrer Tätigkeit und in ihren individuellen Kompetenzen bestmöglich unterstützen und fördern zu können, bietet der Kreis Groß-Gerau gemäß § 16 HKJGB ein umfassendes Fort- und Weiterbildungsprogramm für pädagogische Fachkräfte in Tageseinrichtungen an. Dieses ist auch in seinem zeitlichen und finanziellen Rahmen so abgestimmt, dass die Seminare und Projekte in den pädagogischen Praxisalltag integriert werden können.

Über das Programm des Kreises hinaus gibt es eine Vielzahl von freien Fortbildungsanbietern und -Institutionen, die ebenso ihre Dienste anbieten. Die Teilnahme der Fachkräfte an den Fortbildungen ist zur Bewältigung der genannten Anforderungen jährlich in einem angemessenen Zeitrahmen zu empfehlen.

Neben dem Fort- und Weiterbildungsangebot, das der Kreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Trägern und Fachkräften der Tageseinrichtungen zur Verfügung stellt, bietet er während der Planung und Betriebsführung zudem eine begleitende Fachberatung an. Diese ist im Fachdienst Kindertagesbetreuung regional organisiert.

Fachberatung speziell zum HessBEP und zu Schwerpunktkitas gem. § 32 Abs. 3 und 4 HKJGB werden mittels einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem Kreis und den Trägern von Kindertageseinrichtungen organisiert. Angebote hierzu können bei den jeweils zuständigen Fachberaterinnen des Fachdienstes Kindertagesbetreuung angefragt werden.

Literatur- und Quellenverzeichnis

Hessisches Sozialministerium und Hessisches Kultusministerium (Hrsg.): „Bildung von Anfang an – Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Hessen“, 5. Auflage, 2013

Hessisches Sozialministerium (Hrsg.): „Kinder in den ersten drei Lebensjahren – Was können sie, was brauchen sie?“, 2010

Anlagen

- **Anlage 1:** Fachkräfte gem. § 25 b HKJGB

Anerkannte Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen gem. § 25 b HKJGB

- Leitung einer Tageseinrichtung oder einer Kindergruppe**

lfd. Nr.	Ausbildungsabschluss
1	Staatl. anerkannte Erzieherin / Erzieher
2	Staatl. anerkannte Heilpädagoginnen/ Heilpädagogen
3	Sozialpädagogin / Sozialpädagoge, grad.
4	Sozialarbeiterinnen / Sozialarbeiter, grad.
5	Dipl.-Sozialpädagogin / Dipl.-Sozialpädagoge (BA)
6	Dipl.-Sozialpädagogin / Dipl.-Sozialpädagoge (FH)
7	Dipl.-Sozialarbeiterin / Dipl.-Sozialarbeiter (FH)
8	Dipl. Heilpädagoginnen / Dipl. Heilpädagogen (FH)
9	Dipl.-Pädagogin / Dipl.-Pädagoge
10	Personen mit der Befähigung zur Ausübung des Lehramtes an Grundschulen
11	Personen mit der Befähigung zur Ausübung des Lehramtes an Förderschulen
12	Personen mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einem BA-Abschluss nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Berufsakademien in der Fassung vom 1. Juli 2006 (GVBl. I S. 388), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2011 (GVBl. I S. 679), im früh- oder allgemeinpädagogischen sowie sozialpflegerischen Bereich oder auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit,
13	Personen mit einer Ausbildung im In- oder Ausland, die das für das Schulwesen oder für das Hochschulwesen zuständige Ministerium als gleichwertig mit der Ausbildung einer der in Nr. 1 bis 12 genannten Fachkräfte anerkannt hat.
14	staatl. anerkannte Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen.
15	in Einrichtungen die Kinder mit Behinderung aufnehmen Heilerziehungspflegerinnen/ Heilerziehungspfleger mit staatl. Anerkennung

- Mitarbeit in einer Kindergruppe**

1	Teilnehmer/innen einschlägiger berufsbegleitender Ausbildungen, befristet bis zur Vorlage des Prüfungsergebnisses
2	Personen mit fachfremder Ausbildung im In- und Ausland und einschlägiger Berufserfahrung bei gleichzeitiger Auflage, eine sozialpädagogische Ausbildung aufzunehmen
3	Personen, die im Rahmen ihrer berufsqualifizierenden Ausbildung oder ihres berufsqualifizierenden Studiengangs ein Anerkennungsjahr absolvieren (Berufspraktikantinnen/Berufspraktikanten, 50% Anerkennung als Fachkraft)
4	in Gruppen mit Kindern unter drei Jahren Kinderpfleger/innen mit staatl. Anerkennung
5	Personen, die am 12. Juli 2001 in einer Tageseinrichtung als Fachkraft eingesetzt waren, ohne die Voraussetzungen des Abs. 1 zu erfüllen.